

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 273/2017
Beschlussvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	9	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	19.12.2017

Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(35. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,25	4,34
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,25	4,34
dem innerörtlichen Verkehr	3,61	3,69
dem überörtlichen Verkehr	2,55	2,60

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.164.350 € auf 1.190.187 € um 25.837 €. Mehraufwendungen i.H.v. 24.194 € entstehen bei der Erstattung Personalkosten aufgrund tariflicher Steigerungen sowie der Planung zweier zusätzlicher Einsatzkräfte für den Winterdienst. Zudem erhöht sich der Abschreibungsbetrag um 34.789 € u.a. durch den Einsatz einer neuen Großkehrmaschine.

Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen für die Beschaffung von Streugut unter der Annahme einer milden Witterung (-25.000 €) sowie bei der Verzinsung des Anlagekapitals durch Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,75% auf 6,50%.

Vorgesehen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Nach § 6 (2) Kommunalabgabengesetz NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Dem Sonderposten wird somit ein Betrag i.H.v. 145.823 € entnommen (Bestand zum 31.12.2014). Aufgrund dieser gesetzlich vorgeschriebenen Entnahme besteht die Möglichkeit, die Gebührensätze um ca. 2% zu senken.

Gemäß aktueller Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze je Frontmeter:

		<u>bisher</u>
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,25 €	4,34 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	3,61 €	3,69 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,55 €	2,60 €